



**Fachdienst Finanzen, Steuern und
Beteiligungen**

Frau Susanne Gerlach, Tel. 171434

RAT

TOP: Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO

Beschlussvorlage Nr. 051/2023

Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

24.04.2023

Finanzielle Auswirkungen?

☒ ja

☐ nein

☒ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen sind detailliert in der Begründung und in den beigefügten Anlagen dargestellt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 22 KomHVO in Verbindung mit der Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO vom 10.02.2014

Beschlussvorschlag:

Die Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 22 KomHVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan 2023 werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Ansätze des Haushaltsplanes (Haushaltsermächtigungen) sind zeitlich an das Haushaltsjahr gebunden; sie verlieren mit Abschluss eines Haushaltsjahres grundsätzlich ihre Gültigkeit. Ermächtigungsübertragungen stellen eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Die zeitliche Bindung wird auf das Folgejahr „ausgedehnt“.

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Eine entsprechende Regelung in Form einer Dienstanweisung hat der Bürgermeister nach Zustimmung des Rates (siehe hierzu Sitzungsdrucksache Nr. 228/2013) mit Datum vom 10.02.2014 erlassen.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Die Ermächtigungsübertragung führt im Ursprungsjahr zu einer Entlastung des Rechnungsergebnisses im Vergleich zur Haushaltsplanung; die Inanspruchnahme einer übertragenen Ermächtigung belastet das Rechnungsergebnis des neuen Haushaltsjahres.

Dem Rat ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des neuen Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Als Anlage sind dieser Vorlage zwei Übersichten der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen der Fachdienste beigelegt. Die erste Übersicht enthält die Übertragungen für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit und die zweite Übersicht die für den Bereich der Investitionstätigkeit. Zusammengefasst ergeben sich folgende Beträge:

	Ermächtigungs- übertragungen 2022/2023	Vorjahreswerte zum Vergleich
Aufwendungen	5.520.565,27 €	5.050.801,76 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.915.769,11 €	8.716.022,60 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.270.663,25 €	20.350.425,35 €

Eine Vielzahl von Projekten konnte bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 nicht abgeschlossen werden, sodass die entsprechenden Haushaltsermächtigungen in das neue Haushaltsjahr übertragen werden.

Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Übertragungen von konsumtiven Mitteln haben sich im Vergleich zum Vorjahr noch einmal erhöht. Erneut führen personelle Schwierigkeiten (sowohl bei der Stadt Lüdenscheid einschließlich STL wie auch bei den Lieferanten und Dienstleistern) sowie Lieferengpässe zu Verzögerungen bei den Baumaßnahmen. Hiervon sind auch die Instandhaltungsmaßnahmen betroffen, für die in Vorjahren Rückstellungen gebildet wurden. Diese Maßnahmen führen zu einem erneuten Anstieg der Übertragungen der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen verschlechtern das Planergebnis des nachfolgenden Haushaltsjahres. Die im Haushaltsplan 2023 vorgesehenen Aufwendungen erhöhen sich von rd. 296,5 Mio. € auf 302,0 Mio. €. Der Jahresfehlbedarf des Haushalts 2023 erhöht sich von -8,6 Mio. € auf -14,1 Mio. €.

Die für 2023 geplanten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit steigen von rd. 275,8 Mio. € auf 284,7 Mio. €.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich durch die Ermächtigungsübertragungen von 24,3 Mio. € auf 44,5 Mio. €.

Mit 20,3 Mio. € liegen die Übertragungen auf dem Stand des Vorjahres und damit weiterhin auf sehr hohem Niveau. Dies kann zu folgendem Problem führen:

Im Bereich der Investitionstätigkeit mussten Auszahlungsermächtigungen für Investitionen teilweise mehrfach übertragen werden, was haushaltsrechtlich zulässig und bei der Stadt Lüdenscheid nicht unüblich ist. Wiederholte Übertragungen gefährden aber die Finanzierung der Investitionen, da die hierfür erforderliche Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gilt.

Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich legt den Schluss nahe, dass Abweichungen von der Planung eher der Regel- als der Ausnahmefall sind. Die tatsächlichen investiven Auszahlungen lagen in den vergangenen Jahren stets niedriger als die aus dem Vorjahr übertragenen investiven Ermächtigungen. Das bedeutet, dass nicht einmal die in Vorjahren bereits begonnenen Investitionsprojekte im Haushaltsjahr abschließend umgesetzt wurden. Zusätzlich stehen im Haushaltsjahr aber die originären investiven Ansätze zur Verfügung. Die investiven Haushaltsmittel werden in der Folge bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Auch wenn seit Jahren nur in begrenztem Umfang investive Mittel zur Verfügung stehen, ist festzustellen, dass die Investitionstätigkeit bei der Stadt Lüdenscheid hierdurch nicht nennenswert limitiert wurde. Die Probleme bestehen im Wesentlichen in der Umsetzung bzw. Abwicklung der Investitionen.

Bei den Haushaltsplanungen 2021 und 2022 (wie auch für 2023) wurde verstärkt darauf hingewirkt, dass Maßnahmen nur dann veranschlagt werden, wenn die Projekte dem Grund und der Höhe nach entsprechend der Veranschlagung auch tatsächlich umsetzbar sind. Projekte sind in deutlich größerem Umfang als bisher in Bauabschnitte zu unterteilen. Insbesondere sind Planungs- und Bauleistungen nach Möglichkeit zeitlich zu trennen, also: Planung im ersten Jahr, Umsetzung im Folgejahr. Durch die verstärkte Einbeziehung von Verpflichtungsermächtigungen, die im Planungsjahr die Vergabe von Aufträgen ermöglichen, die erst im Folgejahr zur Ausführung kommen, kann eine vollständige Projektabsicherung bereits im ersten Jahr – also unmittelbar an die Planung anschließend – sichergestellt werden.

Ein weiterer Anstieg der Ermächtigungsübertragungen konnte so bereits verhindert werden. Zum Abbau von Ermächtigungsübertragungen führten diese Maßnahmen jedoch nicht. Insbesondere durch die Folgen der Corona-Pandemie, aber auch durch die Folgen des Angriffskrieges auf die Ukraine und durch die Folgen der Sperrung der Rahmedetalbrücke konnten aber in 2022 wiederholt viele Projekte nicht abgeschlossen werden. Lieferengpässe, Fachkräftemangel und Neuausschreibungen aufgrund massiv gestiegener Baupreise führen immer wieder zu Verzögerung bei der Abwicklung von Baumaßnahmen.

Kreditermächtigungen und Bestand an eigenen Finanzmitteln

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionskrediten gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres bzw. – wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird – bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Kreditermächtigungen aus 2022 in Höhe von insgesamt 6,8 Mio. € wurden noch nicht in Anspruch genommen. Aus dieser Kreditermächtigung werden 4,7 Mio. € in das Haushaltsjahr 2023 übertragen (ein Teilbetrag aus der Kreditermächtigung wurde in 2023 neu veranschlagt und wird daher nicht übertragen).

Die für 2023 geplante Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln verschlechtert sich durch die Ermächtigungsübertragungen um rd. 24,5 Mio. €.

Ausblick

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde darauf hingewiesen, dass die Planjahre 2023 bis 2026 jeweils mit erheblichen negativen Ergebnissen – sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan enden. Ein Haushaltsausgleich wird sowohl für das Jahr 2023 als auch für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre nicht erreicht. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Isolierung der Corona- und Kriegsfolgekosten wurden die im Haushalt 2023 ausgewiesenen Jahresergebnisse zudem noch positiv beeinflusst. Ohne diese Isolierung wäre bereits mit dem Haushaltsplan 2023 die Aufstellung eines erneuten Haushaltssicherungskonzeptes notwendig geworden.

Wie auf Seite 2 der Vorlage beschrieben, belasten die Inanspruchnahmen der übertragenen Ermächtigungen das Rechnungsergebnis des neuen Haushaltsjahres. Durch die Ermächtigungsübertragung der Aufwendungen von 2022 nach 2023 erhöht sich der geplante Jahresfehlbetrag des Jahres 2023 von -8,6 Mio. € auf -14,1 Mio. €.

Aufgrund der geschilderten Haushaltslage sind die Haushaltsmittel zukünftig nicht nur äußerst sparsam und wirtschaftlich zu bewirtschaften, sondern es werden voraussichtlich Übertragungen von Ermächtigungen gemäß § 22 KomHVO nicht mehr in der bisherigen Größenordnung vorgenommen werden können.

Lüdenscheid, den 24.03.2023

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer